

An die Mitglieder des Hauptausschusses

Zu der 10. Sitzung des Hauptausschusses lade ich für

Montag, den 04.12.2023, 17:00 Uhr

in den Sitzungssaal des Rathauses, Goethestr. 51 ein.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

- Punkt 1.) Bestätigung der Richtigkeit der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des Hauptausschusses am 23.10.2023**
- Punkt 2.) Fragestunde für Einwohner/innen gemäß § 48 GO NW**
- Punkt 3.) Bestätigung von Beschlüssen aus den Niederschriften der Ausschüsse**
- Punkt 3.1) Bestätigung der Beschlüsse der 6. öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses am 17.10.2023**
- Punkt 4.) Übersicht laufende Förderprogramme**
- schriftliche Vorlage 195/2023
- Punkt 5.) Besetzung von Ausschüssen;
Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten und öffentliche Sicherheit und Ordnung**
- schriftliche Vorlage 191/2023
- Punkt 6.) Änderung in der Besetzung von Gremien und Ausschüssen;
FDP-Fraktion**
- schriftliche Vorlage 197/2023
- Punkt 7.) Wirtschaftsplan 2024 für das Sondervermögen Abwasserbeseitigung der Stadt Werdohl**
- schriftliche Vorlage 124/2023
- Punkt 8.) Abwasserbeseitigungsgebühr für das Jahr 2024**
a) Gebührenbedarfsberechnung

b) 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Werdohl

- schriftliche Vorlage 125/2023

Punkt 9.) Gebühren für das Jahr 2024 für die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen
a) Gebührenbedarfsberechnung
b) **13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)**

- schriftliche Vorlage 126/2023

Punkt 10.) Bekanntgaben und Anfragen

Punkt 11.) Fragestunde für Einwohner/innen gemäß § 48 GO NW

Punkt 12.) Festlegung der Punkte, über die in den nächsten Sitzungen berichtet werden soll



Stadt Werdohl

Der Bürgermeister

Beratungsdrucksache Nummer: 195/2023

öffentlich

Abteilung
1.1

Abteilungsleiter/in
Frau Kunze-Haarmann

Datum
21.11.2023

verantwortlich
Frau Adomat

Telefon
917-217

Dringlichkeit

Produktnummer
.1.

Produktbezeichnung
Alle Produkte die gefördert werden können

Beratungsfolge

Beratungstermine

Hauptausschuss

04.12.2023

Übersicht laufende Förderprogramme

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss nimmt Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

keine entstehenden Kosten

Beratungsvorlage ohne Klimarelevanz

Begründung:

Die Stadt Werdohl erhält Förderungen aus verschiedensten Programmen. Mit Antrag 13 der CDU-Fraktion in der Sitzung des Rates vom 08.05.2023 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Auflistung der Fördermaßnahmen zu erstellen. Diese wird mit der Anlage dieser Drucksache vorgelegt. Neben den Förderbeträgen enthält die Aufstellung Informationen über den Stand des Verfahrens, die Art der Zuwendung und die Förderzeiträume.

1.2	Schuljahr 2022/2023: VN wurde erstellt und versandt				8.250,00 €	8.250,00 €
	Schuljahr 2023/2024: Bewilligung liegt vor	VN 31.10.2024		Festbetrags- finanzierung	19.000,00 €	19.000,00 €
1.2	Schuljahr 2022/2023: VN wurde erstellt					
	Schuljahr 2023/2024: Bewilligung liegt vor	VN: 27.11.2023	Meldung förderfähige Ganztagsplätze 22.10.2023 Meldung Zahl der Kinder aus Flüchtlingsfamilien 22.03.2024 Erstattung auf Grund auflösender Bedingung 3 Wochen nach Stichtag, VN 31.10.2024	Festbetrags- finanzierung	319.248,00 €	Förderung erfolgt nicht auf Kostenbasis
	Schuljahr 2022/2023: VN wurde erstellt	VN: 27.11.2023			30.000,00 €	Förderung erfolgt nicht auf Kostenbasis
1.2	Schuljahr 2023/2024: Bewilligung liegt vor	VN: 31.10.2024		Festbetrags- finanzierung	30.000,00 €	Förderung erfolgt nicht auf Kostenbasis
	2022/2023: Bewilligung liegt vor	31.03.2024 rechtsverbindliche Bestätigung		Pauschale	27.116,89 €	Bewilligung erfolgt nicht auf Kostenbasis

	01.01.2022 - 31.07.2023 VN wurde erstellt		Pauschale	67.423,38 €	Bewilligung erfolgt nicht auf Kostenbasis
1.2	01.08.2023 - 31.07.2024 Antrag wurde erstellt		Pauschale		
	2.1 Mittel wurden abgerufen	VN bis zum 31.05.2024		179.150,60 €	199.313,27 €
1.2	2.2 VN wurde versandt		Anteilfinanzierung	12.841,92 €	14.268,80 €
	2.3 VN wurde versandt			87.676,14 €	97.417,93 €
	2019: VN ist bis Ende des Jahres zu erstellen	VN: 16.12.2023	nicht rückzahlbares, zinsfreies Darlehen	386.101,00 €	Bewilligung erfolgt nicht auf Kostenbasis
1.2	2020: VN ist bis Ende 2024 zu erstellen	VN: 11.11.2024	nicht rückzahlbares, zinsfreies Darlehen	383.267,00 €	Bewilligung erfolgt nicht auf Kostenbasis
	01.01. - 31.07.2023: VN wurde erstellt		Festbetragsfinanzierung	19.338,00 €	Bewilligung erfolgt nicht auf Kostenbasis
1.2	01.08. - 31.12.2023: Bescheid liegt vor, Schulen wurden informiert	VN 28.02.2024	Festbetragsfinanzierung	12.725,00 €	Bewilligung erfolgt nicht auf Kostenbasis
1.2	Bewilligung liegt vor, Schulen wurden informiert	Rechtsverbindliche Bestätigung und ggf. Rückzahlung bis zum 30.11.2023	fachbezogene Pauschale	29.478,12 €	Bewilligung erfolgt nicht auf Kostenbasis

	Durchführungszeitraums wurde gestellt.					
(Stadtenwicklung)	Mittel wurden abgerufen, VN ist zu erstellen	VN 30.11.2023	Vollfinanzierung mit Höchstbetrag	241.155,88 €	241.155,88 €	241.155,88 €
(Stadtenwicklung)	VN wurde erstellt		Vollfinanzierung mit Höchstbetrag	97.219,40 €	97.219,40 €	97.219,40 €
2.1 und 3.2	VN wurde erstellt		Vollfinanzierung mit Höchstbetrag	112.392,02 €	112.392,02 €	112.392,02 €
(Stadtenwicklung)	Mittel wurden abgerufen	VN 30.06.2024	Anteilfinanzierung	567.824,00 €	567.824,00 €	630.916,00 €
2.1	2023: Bescheid liegt vor, Weiterleitungsbescheid wurde erstellt	31.03.2024 VN von Verein 30.06.2024 VN an BRA	Festbetragsfinanzierung	6.500,00 €	6.500,00 €	Bewilligung erfolgt nicht auf Kostenbasis
3.3	2023: Bescheid liegt vor	VN und Rückzahlung nicht verbrauchter Mittel bis zum 31.03.2024	fachbezogene Pauschale	12.500,00 €	12.500,00 €	Bewilligung erfolgt nicht auf Kostenbasis
2.3	Bewilligung liegt vor	VN bis zum 08.01.2025	Anteilfinanzierung	83.375,00 €	83.375,00 €	406.750,00 €
1.2/2.3	Bescheid liegt vor, teilweiser Mittelabruf	VN 12 Monate nach Abschluss, spätestens 30.06.2025	Anteilfinanzierung	25.596,00 €	25.596,00 €	28.440,00 € (an Hand von Pauschalen
3.2	Weiterleitungsvertrag liegt vor	VN Anfang 2024	Festbetragsfinanzierung	118.000,00 €	118.000,00 €	118.000,00 €
1.2	Mittel wurden abgerufen, VN ist zu erstellen	VN 6 Monate nach Projektende	Festbetragsfinanzierung	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
3.2	Bescheid liegt vor	VN/ Erstattung: 31.03.2024	fachbezogene Pauschale	408.878,33 €	408.878,33 €	Bewilligung erfolgt nicht auf Kostenbasis
3.2	Bescheid liegt vor, Bericht über Verbrauch/ Verplanung der Mittel wurde übersandt und	Tabellarische Aufstellung der Ausgaben und weitergegebenen	Billigkeitsleistung	128.268,00 €	128.268,00 €	Bewilligung erfolgt nicht

	ZUZZ/ZUZJ, ANWERTUNGSPERSONEN liegt vor	VN: 31.03.2024	Pauschalen	3.271.125,10 €	Bewilligung erfolgt nicht auf Kostenbasis
3.3	2023/2024: Bescheid liegt vor	VN: 31.03.2025	Pauschalen	3.363.324,08 €	Bewilligung erfolgt nicht auf Kostenbasis
3.3	Bescheid liegt vor		Pauschale	20.371,69 €	Bewilligung erfolgt nicht auf Kostenbasis
3.3	Bescheid liegt vor	VN: 28.02.2024	Festbetragsfinanzierung	1.000,00 €	Bewilligung erfolgt nicht auf Kostenbasis
3.3	Bescheid liegt vor	Rückzahlung nicht verbrauchter Mittel und rechtsverbindliche Bestätigung: 31.03.2024	fachbezogene Pauschale	8.706,00 €	Bewilligung erfolgt nicht auf Kostenbasis
3.3;JBZ	Bescheid liegt vor	Rückzahlung nicht verbrauchter Mittel 31.03.2024 Rechtsverbindliche Bestätigung: 31.05.2024	fachbezogene Pauschale	49.930,00 €	Bewilligung erfolgt nicht auf Kostenbasis
3.2	Bescheid liegt vor	-	Pauschale	2.700,00 €	Bewilligung erfolgt nicht auf Kostenbasis
3.3	Bescheid liegt vor	rechtsverbindliche Bestätigung und ggf. Rückzahlung bis zum 30.11.2023; Berücksichtigung im Kibiz VN	fachbezogene Pauschale	42.064,79 €	Bewilligung erfolgt nicht auf Kostenbasis
2.1	Bescheid liegt vor	Mittelabruf nach Aufforderung, Sachbericht zum 30.06. jeden Jahres, VN: 30.06.2028	Anteilfinanzierung	429.040,00 €	Bewilligung erfolgt nicht auf Kostenbasis
2.1	Bescheid liegt vor, jährlich neu zu bewilligende Förderung wird in Aussicht gestellt	Frist Bestätigung der Zuwendungsvoraussetzungen 15.01.2024; Nachweis des klimaangepassten Waldmanagements 12.10.2024	Festbetragsfinanzierung	6.321,50 €	Bewilligung erfolgt nicht auf Kostenbasis
2.1	Bescheid liegt vor	Mittelabruf und VN: 31.12.2023	Anteilfinanzierung	2.796,50 €	5.593,00 €
2.2	Bescheid liegt vor	VN: 20.06.2031	Billigkeitsleistung	13.816.702,06 €	13.816.702,06 €

1.2	Bescheid liegt vor	Mittelabruf: 15.11.; VN: 30.09.2025	Anteilfinanzierung	73.557,00 €	81.730,00 €
3/ Stadtbücherei	01.10.2022 - 31.12.2022 Ablehnungsbescheid liegt vor (Bagatellgrenze wurde nicht erreicht)			- €	- €
	01.01.2023 - 31.03.2023: Bescheid liegt vor		Billigkeitsleistung	645,32 €	645,32 €
	01.04.2023 - 30.06.2023: Bescheid liegt vor		Billigkeitsleistung	645,32 €	645,32 €
	01.07.2023 - 30.09.2023: Antrag wurde gestellt				
3.2	1. Tranche: Bescheid liegt vor	rechtsverbindliche Bestätigung 15.03.2024	fachbezogene Pauschale	136.554,49 €	Bewilligung erfolgt nicht auf Kostenbasis
		rechtsverbindliche Bestätigung 15.03.2024	fachbezogene Pauschale	70.764,54 €	Bewilligung erfolgt nicht auf Kostenbasis
	3. Tranche: Bescheid liegt vor	rechtsverbindliche Bestätigung 15.03.2024	fachbezogene Pauschale	127.304,13 €	Bewilligung erfolgt nicht auf Kostenbasis
				25.912.312,77 €	

Förderung für
die Gebäude
Regierung Arnsberg
Bildungsgesetz
Janztagschule
Dokumentation



Stadt Werdohl

Der Bürgermeister

Beratungsdrucksache Nummer: 191/2023

öffentlich

Abteilung
1.2

Abteilungsleiter/in
Herr Haarmann

Datum
15.11.2023

verantwortlich
Frau Brockhaus

Telefon
02392 917227

Dringlichkeit

Produktnummer
01010101

Produktbezeichnung
Politische Gremien/Verwaltungsführung

Beratungsfolge

Beratungstermine

Hauptausschuss
Rat

04.12.2023
18.12.2023

Besetzung von Ausschüssen;
Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten und öffentliche Sicherheit und Ordnung

Beschlussvorschlag

Der Rat stellt fest, dass Herr Polizeihauptkommissar Volker Bootz kein beratendes Mitglied im Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten und öffentliche Sicherheit und Ordnung und im Jugendhilfeausschuss mehr ist.

Der Rat benennt Frau Polizeihauptkommissarin Kathrin Reinwald zum beratenden Mitglied im Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten und öffentliche Sicherheit und Ordnung und zum beratenden Mitglied des Jugendhilfeausschusses gem. § 4 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt.

Finanzielle Auswirkungen

keine entstehenden Kosten

Beratungsvorlage ohne Klimarelevanz

Begründung:

Die Kreispolizeibehörde Märkischer Kreis hat mitgeteilt, dass Frau Polizeihauptkommissarin Kathrin Reinwald am 09.11.2023 das Amt der Wachleiterin in Werdohl übernommen hat und für die Ausschussarbeit des Ausschusses für Feuerwehrangelegenheiten und öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Jugendhilfeausschusses zur Verfügung steht. Das Schreiben der Kreispolizeibehörde vom 07.11.2023 ist der Vorlage als Anlage beigefügt.



Stadt Werdohl

Der Bürgermeister

Beratungsdrucksache Nummer: 197/2023

öffentlich

Abteilung
1.2

Abteilungsleiter/in
Herr Haarmann

Datum
22.11.2023

verantwortlich
Frau Brockhaus

Telefon
02392 917227

Dringlichkeit

Produktnummer
01010101

Produktbezeichnung
Politische Gremien/Verwaltungsführung

Beratungsfolge

Beratungstermine

Hauptausschuss
Rat

04.12.2023
18.12.2023

Änderung in der Besetzung von Gremien und Ausschüssen;
FDP-Fraktion

Beschlussvorschlag

Für das Gremium Nr. 6 – Musikschule Lennetal e.V. wird RM Dr. Hermes als ordentliches Mitglied für den Erweiterten Vorstand benannt.

Die bisherigen Sachkundigen Bürger für die FDP-Fraktion, Herr Phil Daedelow und Herr Mark Weber, sind keine Sachkundigen Bürger mehr und haben keine Mitgliedschaft in den städtischen Ausschüssen mehr.

RM Dr. Hermes, A. wird zum ordentlichen Mitglied im Schulausschuss und im Sozialausschuss benannt.

RM Dr. Hermes, A wird zum stellvertretenden Mitglied im Hauptausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung, Vergabeausschuss, Bau- und Liegenschaftsausschuss und Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2025 benannt.

RM Hermes, F. wird zum ordentlichen Mitglied im Bau- und Liegenschaftsausschuss, der Baukommission, dem Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2025 und dem Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten und öffentliche Sicherheit und Ordnung benannt.

RM Hermes, F. wird zum stellvertretenden Mitglied im Sportausschuss benannt.

Der neue Sachkundige Bürger für die FDP-Fraktion, Herr Baram, Michel, wird zum ordentlichen Mitglied im Sportausschuss und zum stellvertretenden Mitglied im Schulausschuss, Sozialausschuss und Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten und öffentliche Sicherheit und Ordnung benannt.

Finanzielle Auswirkungen

keine entstehenden Kosten

Beratungsvorlage ohne Klimarelevanz

Begründung:

Bedingt durch den Wechsel im Rat von Lilienbeck, Alexander zu Dr. Hermes, Annegret ist eine andere Besetzung im Gremium Musikschule Lennetal e.V. und einigen Ausschüssen notwendig geworden. Gleichzeitig hat in der FDP-Fraktion ein Wechsel von Sachkundigen Bürgern stattgefunden, auch hier müssen einige Mitgliedschaften und stellvertretende Mitgliedschaften neu benannt werden.



Stadt Werdohl

Der Bürgermeister

Beratungsdrucksache Nummer: 124/2023

öffentlich

Abteilung
2.2

Abteilungsleiter/in
Herr Hempel

Datum
18.08.2023

verantwortlich
Frau Kurlandt

Telefon
02392 917270

Dringlichkeit

Produktnummer
1102

Produktbezeichnung
Sondervermögen Abwasserbeseitigung

Beratungsfolge

Beratungstermine

Hauptausschuss
Rat

04.12.2023
18.12.2023

Wirtschaftsplan 2024 für das Sondervermögen Abwasserbeseitigung der Stadt Werdohl

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, den von der Verwaltung vorgelegten Wirtschaftsplan 2024 für das Sondervermögen Abwasserbeseitigung festzustellen. Er erteilt die Ermächtigung zur Aufnahme von für die Ausführung erforderlichen Kredite.

Finanzielle Auswirkungen

laufende Kosten gem. Wirtschaftsplan

Beratungsvorlage ohne Klimarelevanz

Begründung:

Der Wirtschaftsplan 2024 für das Sondervermögen Abwasserbeseitigung der Stadt Werdohl wird vom Hauptausschuss als Betriebsausschuss des Sondervermögens Abwasserbeseitigung in der vorliegenden Form dem Rat zur Feststellung vorgeschlagen. Gem. § 97 Abs. 3 und § 107 Abs. 2 GO NRW i.V. mit § 4 der EigVO NRW entscheidet der Rat über die Feststellung des Wirtschaftsplanes.

Im Rahmen der Beratung für den Wirtschaftsplan 2014 wurde erstmalig deutlich, dass dem ausgeglichenen Ergebnisplan ein defizitärer Finanzplan gegenübersteht. Um auch langfristig ein ausgeglichenes Finanzergebnis zu erlangen, wird mit dem Wirtschaftsjahr 2016 bei der Gebührenbedarfsberechnung auf die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten verzichtet und das betriebsnotwendige Kapital (entspricht dem Wert des Anlagevermögens abzüglich der Kredite und Zuwendungen) mit einem kalkulatorischen Zinssatz berücksichtigt.

Die Überschüsse werden einer Reinvestitionsrücklage zugeführt und möglichst zeitnah zur Finanzierung investiver Maßnahmen verwendet – langfristig sollen somit Tilgungsraten und Zinszahlungen wesentlich verringert werden.

Stadt Werdohl

Sondervermögen Abwasserbeseitigung der Stadt Werdohl

Wirtschaftsplan für das Jahr 2024

aufgestellt: gez. Vanessa Kunze-Haarmann
(Vanessa Kunze-Haarmann
interne Betriebsleiterin)

bestätigt: gez. Andreas Späinghaus
(Andreas Späinghaus / Bürgermeister)

Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2024

Allgemeines

Für das Sondervermögen Abwasserbeseitigung ist gem. § 107 Abs. 2 GO NRW i. V. mit § 14 EigtVO NRW spätestens einen Monat vor Beginn eines Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Gem. § 27 EigtVO NRW werden hierfür die Vorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements angewendet.

Festsetzungen zum Wirtschaftsplan 2024

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 enthält

im Ergebnisplan als

Gesamtbetrag der Erträge (Zeile 10 + 19)

5.789.663,39 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen (Zeile 17 + 20)

5.123.630,39 €

im Finanzplan als

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 9)

4.987.205,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf (Zeile 16)

4.522.450,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf (Zeile 23 + 33)

5.245.000,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf (Zeile 30 + 34)

5.245.000,00 €

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, beträgt (Finanzplan Zeile 31)

5.210.000,00 €

Kredite zur Liquiditätssicherung dürfen in der notwendigen Höhe aufgenommen werden.

Produktstrukturen

Der NKF-Wirtschaftsplan ist - wie auch der städtische Haushalt - produktorientiert gegliedert. Für das Sondervermögen Abwasserbeseitigung wurden die beiden nachstehenden Produkte gebildet:

110201 Abwasserbeseitigung allgemein, Kanäle und Pumpwerke

Hinweis: unterhalb dieses Produktes wurden noch die beiden Leistungen „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“ gebildet, auf die unterjährig bebucht wird.

110202 Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

Planstrukturen

Im NKF-Wirtschaftsplan werden entsprechend den vom Innenministerium NRW empfohlenen Musterplänen folgende Pläne abgebildet:

- 1. Gesamtpläne für das Sondervermögen Abwasserbeseitigung**
 - **Ergebnisplan** mit den Erträgen und Aufwendungen
 - **Finanzplan** (Zahlungsübersicht über alle konsumtiven und investiven Ein- und Auszahlungen)
- 2. Teilpläne für die 2 Produkte; jeweils**
 - **Produktbeschreibung** mit Grundinformationen (Produktverantwortlicher, zuständige Organisationseinheit, zuständiger Ausschuss, Aufgabenkategorie), Kurzbeschreibung der Aufgaben/Leistungen, Auftragsgrundlage, Zielgruppe und Ziele
 - **Teilergebnisplan** mit den Erträgen und Aufwendungen
 - **Teilfinanzplan A: Zahlungsübersicht über alle konsumtiven und investiven Ein- und Auszahlungen** ggf. Erläuterungen zum Teilergebnisplan und Teilfinanzplan A
 - **Teilfinanzplan B: Übersicht über die einzelnen Investitionsmaßnahmen mit Erläuterungen**

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden in den Teilplänen nur **Summenzeilen** für Ertrags- und Aufwandsarten (Teilergebnisplan) bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsarten (Teilfinanzplan) ausgewiesen, für die auch Haushaltsansätze gebildet wurden. Die vorgenannten Summenzeilen setzen sich jeweils aus verschiedenen finanzstatistischen **Sachkonten** (= Ertrags- und Aufwandskonten bzw. Einzahlungs- und Auszahlungskonten) zusammen, die im Rahmen der Finanzbuchhaltung bebucht werden. Die Sachkonten werden aber nicht in den Teilplänen abgebildet. Softwarebedingt werden im Teilergebnisplan die **Erträge** und im Teilfinanzplan die **Auszahlungen** als **Minus-Beträge** ausgewiesen.

Budgets

Für den NKF-Wirtschaftsplan des Sondervermögens Abwasserbeseitigung sollen zur flexiblen Mittelbewirtschaftung folgende Budgets gebildet werden:

Im **konsumtiven** (nicht investiven) **Bereich** werden auf **Produktebene** Budgets im Bereich der Aufwendungen gebildet, d.h. dass im Teilergebnisplan grundsätzlich alle Aufwendungs-Ansätze innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig sind und zugleich den verfügbaren Finanzrahmen bilden. Dies gilt sinngemäß auch für die entsprechenden Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit im Teilfinanzplan.

Im **investiven Bereich** werden auf **Produktebene** Budgets im Bereich der Auszahlungen gebildet, d.h. dass die Auszahlungsansätze sämtlicher Investitionsmaßnahmen (veranschlagte Maßnahmen, nicht veranschlagte Schlussabwicklung von Altmaßnahmen, Ingenieurleistungen für in Folgejahren durchzuführende Maßnahmen) gegenseitig deckungsfähig sind. Ausgenommen sind neue, außerplanmäßige Investitionsmaßnahmen, für die im Wirtschaftsplan keine Mittel veranschlagt sind.

Ergebnisplan
Sondervermögen Abwasserbeseitigung
Wirtschaftsjahr 2024

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022*	Ansatz/Vorjahr 2023	Planansatz 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		1	2	3	4	5	6
1 +	Steuern und ähnliche Abgaben		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen		-193.070,00	-188.617,00	-184.389,00	-156.914,00	-106.174,00
3 +	sonstige Transfererträge		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4 +	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		-5.104.564,00	-5.578.631,39	-4.292.467,00	-4.181.295,00	-4.174.160,00
5 +	privatrechtliche Leistungsentgelte		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6 +	Kostenerstattungen und -umlagen		-23.600,00	-22.415,00	-21.700,00	-21.700,00	-21.700,00
7 +	sonstige ordentliche Erträge		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8 +	aktivierte Eigenleistungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9 +/-	Bestandsveränderungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 =	Ordentliche Erträge		-5.321.234,00	-5.789.663,39	-4.498.556,00	-4.359.909,00	-4.302.034,00
11 -	Personalaufwendungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12 -	Versorgungsaufwendungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13 -	Aufwand für Sach- u. Dienstleistungen		3.659.400,00	3.943.950,00	3.635.050,00	3.635.150,00	3.635.150,00
14 -	bilanzielle Abschreibungen		560.000,00	600.000,00	610.000,00	620.000,00	630.000,00
15 -	Transferaufwendungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16 -	sonstige ordentliche Aufwendungen		33.325,00	36.680,39	36.600,00	37.200,00	37.200,00

Ergebnisplan
Sondervermögen Abwasserbeseitigung
Wirtschaftsjahr 2024

	Ergebnis		Ansatz/Vorjahr		Planansatz		Planung		Planung	
	2022*	2023	2024	2025	2026	2027				
Ertrags- und Aufwandsarten	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4	5	6				
17 = Ordentliche Aufwendungen		4.252.725,00	4.580.630,39	4.281.650,00	4.292.350,00	4.302.350,00				
18 = Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätig. (=Zellen 10 u. 17)		-1.068.509,00	-1.209.033,00	-216.906,00	-67.559,00	316,00				
19 + Finanzerträge		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				0,00
20 - Zinsen und sonstige Aufwendungen		565.065,00	543.000,00	553.000,00	563.000,00	573.000,00				
21 = Finanzergebnis (=Zellen 19 u. 20)		565.065,00	543.000,00	553.000,00	563.000,00	573.000,00				
22 = ordentliches Ergebnis (=Zellen 18 u. 21)		-503.444,00	-666.033,00	336.094,00	495.441,00	573.316,00				
23 + außerordentliche Erträge		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				0,00
24 - außerordentliche Aufwendungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				0,00
25 = außerordentliches Ergebnis (=Zellen 23 u. 24)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				0,00
26 = Jahresergebnis (=Zellen 22 u. 25)		-503.444,00	-666.033,00	336.094,00	495.441,00	573.316,00				
nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allg. Rücklage										
27 + verrechn. Erträge bei Vermögensgegenständen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				0,00
28 - verrechn. Aufwendungen bei Vermögensgegen.		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				0,00
29 = Verrechnungssaldo (=Zellen 27 u. 28)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				0,00

* es liegt noch kein Ergebnis vor

Finanzplan
Sondervermögen Abwasserbeseitigung
Wirtschaftsjahr 2024

	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022*		Ansatz/Vorjahr 2023		Planansatz 2024		Planung 2025		Planung 2026		Planung 2027	
		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
		1	2	3	4	5	6						
1 +	Steuern und ähnliche Abgaben		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3 +	sonstige Transfereinzahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4 +	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		4.635.401,00	4.965.505,00	3.902.950,00	3.902.950,00	3.902.950,00	3.902.950,00	3.902.950,00	3.902.950,00	3.902.950,00	3.902.950,00	3.902.950,00
5 +	privatrechtliche Leistungsentgelte		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6 +	Kostenerstattungen und -umlagen		23.600,00	21.700,00	21.700,00	21.700,00	21.700,00	21.700,00	21.700,00	21.700,00	21.700,00	21.700,00	21.700,00
7 +	sonstige Einzahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8 +	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9 =	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit		4.659.001,00	4.987.205,00	3.924.650,00								
10 -	Personalauszahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11 -	Versorgungsauszahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12 -	Auszahlung für Sach- u. Dienstleistungen		-3.659.400,00	-3.943.950,00	-3.635.050,00	-3.635.050,00	-3.635.050,00	-3.635.050,00	-3.635.150,00	-3.635.150,00	-3.635.150,00	-3.635.150,00	-3.635.150,00
13 -	Zinsen u. sonst. Finanzauszahlungen		-565.065,00	-543.000,00	-553.000,00	-553.000,00	-553.000,00	-553.000,00	-563.000,00	-563.000,00	-563.000,00	-563.000,00	-563.000,00
14 -	Transferauszahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15 -	sonstige Auszahlungen		-32.200,00	-35.500,00	-36.600,00	-36.600,00	-36.600,00	-36.600,00	-37.200,00	-37.200,00	-37.200,00	-37.200,00	-37.200,00
16 =	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit		-4.256.665,00	-4.522.450,00	-4.224.650,00	-4.224.650,00	-4.224.650,00	-4.224.650,00	-4.235.350,00	-4.235.350,00	-4.235.350,00	-4.245.350,00	-4.245.350,00

Finanzplan
Sondervermögen Abwasserbeseitigung
Wirtschaftsjahr 2024

	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis					
		2022*	2023	2024	2025	2026	2027
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4	5	6	
17 =	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zellen 9 u. 16)		402.336,00	464.755,00	-300.000,00	-310.700,00	-320.700,00
18 +	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		0,00	35.000,00	0,00	0,00	0,00
19 +	Einzahlung aus Veräußerung von Sachanlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20 +	Einz. aus Veräußerung von Finanzanlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 +	Einz. aus Beiträgen u.ä. Entgelten		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22 +	sonstige Investitionseinzahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23 =	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		0,00	35.000,00	0,00	0,00	0,00
24 -	Auszahlungen für Erwerb von Grundstücken		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 -	Ausz. für Baumaßnahmen		-4.422.000,00	-5.045.000,00	-2.696.000,00	-1.240.000,00	-1.245.000,00
26 -	Ausz. für Erwerb bewegliches Anlagevermögen		-15.000,00	-200.000,00	-15.000,00	-15.000,00	-15.000,00
27 -	Ausz. für Erwerb Finanzanlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 -	Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29 -	sonstige Investitionsauszahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30 =	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		-4.437.000,00	-5.245.000,00	-2.711.000,00	-1.255.000,00	-1.260.000,00
31 =	Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zellen 23 u. 30)		-4.437.000,00	-5.210.000,00	-2.711.000,00	-1.255.000,00	-1.260.000,00
32 =	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (=Zellen 17 u. 31)		-4.034.664,00	-4.745.245,00	-3.011.000,00	-1.565.700,00	-1.580.700,00

Finanzplan
Sondervermögen Abwasserbeseitigung
Wirtschaftsjahr 2024

	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz/Vorjahr	Planansatz	Planung	Planung	Planung
		2022*	2023	2024	2025	2026	2027
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		1	2	3	4	5	6
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen		4.437.000,00	5.210.000,00	2.711.000,00	1.255.000,00	1.260.000,00
34	- Tilgung und Gewährung von Darlehen		-1.232.000,00	-1.198.600,00	-1.230.000,00	-1.235.000,00	-1.240.000,00
35	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit <small>(=Zeilen 33 ./ 34)</small>		3.205.000,00	4.011.400,00	1.481.000,00	20.000,00	20.000,00
36	= Änderung des Bestandes aus eigenen Finanzmitteln <small>(=Zeilen 32 u. 35)</small>		-829.664,00	-733.845,00	-1.530.000,00	-1.545.700,00	-1.560.700,00
37	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	= Liquide Mittel <small>(=Zeilen 36 u. 37)</small>		-829.664,00	-733.845,00	-1.530.000,00	-1.545.700,00	-1.560.700,00

* es liegt noch kein Ergebnis vor

Produkt: 110201 Abwasserbeseitigung allgemein, Kanäle und Pumpwerke

zust. Organisationseinheit:	Produktverantwortliche(r):	zuständiger Ausschuss:	Aufgabenkategorie:
Abt. 2.2 Tiefbau und Baubetriebshof	Herr Hempel	Hauptausschuss	Pflichtaufgabe
Beschreibung:			
<ul style="list-style-type: none"> - Planung und Durchführung von Kanalbaumaßnahmen aller Art - Verwaltung des Sondervermögens Abwasserbeseitigung (Gebührenkalkulation, Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, Fortschreibung Kanalkataster und Abwasserbeseitigungskonzept, Überwachung des Kanalnetzes / Kanalsicherungsaufgaben u.ä.) - Buchhaltung, Kassen- und Kreditgeschäfte für das Sondervermögen Abwasserbeseitigung (Aufgabe wird tlw. von der Abt. Steuerung und Finanzen bearbeitet) - Gebührenerhebung für das Sondervermögen Abwasserbeseitigung einschl. Überprüfung von Einleitungen in das Kanalnetz (Aufgabe wird tlw. von der Abt. Ordnung und Einwohnerwesen bearbeitet) - Unterhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollaufgaben im Kanalbereich (tlw. Serviceleistungen der Abt. Baubetriebshof) 			
Auftragsgrundlage:			
<ul style="list-style-type: none"> - Landeswassergesetz NRW, Kommunalabgabengesetz NRW, SüwVO Abwasser NRW - Satzungen, Beschlüsse des Rates, Organisationsentscheidungen der Bürgermeisterin 			
Zielgruppe:			
<ul style="list-style-type: none"> - Abgabepflichtige (Grundstückseigentümer, Unternehmen, Handel etc.) - Einwohner, Rat, Hauptausschuss und Verwaltungsführung 			
Ziele:			
<ul style="list-style-type: none"> - effizienter Betrieb und Verwaltung des Kanalnetzes 			

Produkt erläuterungen

Produkt: 110201 Abwasserbeseitigung allgemein, Kanäle und Pumpwerke

Innerhalb dieses Produktes werden die Kosten für die Herstellung, die Unterhaltung und den Betrieb des Kanalisationsnetzes der Stadt Werdohl abgebildet.

Das Kanalisationsnetz hat eine Länge von insgesamt ca. 132 km, die sich aus ca. 7 km Regenwasserkanäle, ca. 8 km Schmutzwasserkanäle, 111 km Mischwasserkanäle und ca. 6 km Druckleitungen - einschließlich erforderlicher Schachtbauwerke - zusammensetzt.

Daneben sind zusätzlich 47 Stck. Betriebspunkte, wie 20 Stck. Pumpstationen, 12 Stck. Regenüberläufe, 3 Stck. Regenüberlaufbecken, 10 Stck. Kanalstauräume, 1 Stck. Regenrückhaltebecken und 1 Stck. Regenklärbecken zu unterhalten.

Das Sondervermögen Abwasserbeseitigung beschäftigt kein eigenes Personal. Diese Leistungen werden ab dem Jahr 2014 vollständig von Beschäftigten der Stadt Werdohl erbracht und über eine reine Kostenerstattung abgerechnet.

Zum Teilergebnisplan

Zu Zeile 2 – Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Es handelt sich hier um die ertragswirksame Auflösung von Investitionszuschüssen des Bundes (ca. 9.900 €), des Landes (ca. 39.200 €), Gemeinden (ca. 700 €) und Zweckverbänden (ca. 139.000 €).

zu Zeile 4 – öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Diese setzen sich zusammen aus den Gebühreneinnahmen (ca. 4.962.000 €), der Auflösung von erhaltenen Zuschüssen (ca. 93.100 €) und dem Gebührenaussgleich (siehe ergänzende nachrichtliche Erläuterungen im Teilergebnisplan, Seite 14).

zu Zeile 6 – Kostenerstattungen und –umlagen

Erstattungen für Fahrzeugnutzung durch die Stadt (ca. 6.000 €), Erstattung des Reinigungsaufwandes von Stauraumkanälen vom Ruhrverband (ca. 9.300 €), Erstattung Zusatzkosten der Kanalunterhaltung durch die verursachende Firma (ca. 5.200 €) und Erstattungen wie z.B. Ausschreibungsunterlagen, Versicherungsschäden usw.

zu Zeile 13 – Aufwand für Sach- und Dienstleistungen

Neben kleineren Beträgen für die Unterhaltung der Fahrzeuge und des sonstigen beweglichen Anlagevermögens werden hier die Personalkostenerstattung an die Stadt (ca. 300.000 € von ca. 400.000 €), die Klärkostenbeiträge (ca. 1.665.000 €) und die Unterhaltung bzw. Bewirtschaftung des Kanalnetzes (ca. 1.010.000 € bzw. 810.000 €) ausgewiesen. Die Ansätze für die Unterhaltung ergeben sich durch allgemeine Reparaturen in Höhe von ca. 175.000 €, Mittel für die Jahresausschreibungen in Höhe von 250.000 €, die Weiterführung der Schachtsanierungen am Lennebogensammler (125.000 €), die Schachtsanierungen Husberg und Im Ehrenfeld (70.000 €), die Sanierung des Regenrückhaltebeckens (60.000 €), die Erneuerung des Schaltschranks Derwentsider Straße (230.000 €), den Umbau der Druckleitung Eiverlingsen (30.000 €), Einbau einer Photovoltaik-Anlage an der Pumpstation Uterlingsen (35.000 €) und die Digitalisierung der Pumpwerke (35.000). Für die Bewirtschaftung sind 105.000 € für Strom- und Wasserkosten, 250.000 € für Leistungen des Baubetriebshofes (Kontrollen), 400.000 € für erforderliche Kalunterforschungen gem. SÜwVO Abw. und 55.000 € für Mäharbeiten, Gerölentsorgung usw. veranschlagt.

zu Zeile 16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen

Diese setzen sich neben Aufwendungen für Aus- und Fortbildungen, Telefongebühren, Mitgliedsbeiträgen und Zinsaufwendungen auch aus Aufwendungen für den Gebührenaussgleich zusammen (siehe ergänzende nachrichtliche Erläuterungen im Teilergebnisplan, Seite 13).

**Teilergebnisplan
Sondervermögen Abwasserbeseitigung
Wirtschaftsjahr 2024**

Produkt: 110201 Abwasserbeseitigung allgemein, Kanäle und Pumpwerke

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022*		Ansatz/Vorjahr 2023		Planansatz 2024		Planung 2025		Planung 2026		Planung 2027	
		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
		1	2	3	4	5	6						
2	+	Zuwendungen und allg. Umlagen		-193.070,00	-188.617,00	-184.389,00	-156.914,00	-106.174,00					
4	+	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		-5.100.939,00	-5.574.801,00	-4.289.517,00	-4.178.345,00	-4.171.210,00					
6	+	Kostenerstattungen und -umlagen		-22.400,00	-21.215,00	-20.500,00	-20.500,00	-20.500,00					
7	+	sonstige ordentliche Erträge		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
9	+/-	Bestandsveränderungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
10	=	Ordentliche Erträge		-5.316.409,00	-5.784.633,00	-4.494.406,00	-4.355.759,00	-4.297.884,00					
13	-	Aufwand für Sach- u. Dienstleistungen		3.655.700,00	3.940.100,00	3.630.900,00	3.631.000,00	3.631.000,00					
14	-	bilanzielle Abschreibungen		560.000,00	600.000,00	610.000,00	620.000,00	630.000,00					
16	-	sonstige ordentliche Aufwendungen		32.200,00	35.500,00	36.600,00	37.200,00	37.200,00					
17	=	Ordentliche Aufwendungen		4.247.900,00	4.575.600,00	4.277.500,00	4.288.200,00	4.298.200,00					
18	=	Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätig. (=Zellen 10 u. 17)		-1.068.509,00	-1.209.033,00	-216.906,00	-67.559,00	316,00					
19	+	Finanzerträge		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
20	-	Zinsen und sonstige Aufwendungen		565.065,00	543.000,00	553.000,00	563.000,00	573.000,00					
21	=	Finanzergebnis (=Zellen 19 u. 20)		565.065,00	543.000,00	553.000,00	563.000,00	573.000,00					
22	=	ordentliches Ergebnis (=Zellen 18 u. 21)		-503.444,00	-666.033,00	336.094,00	495.441,00	573.316,00					
23	+	außerordentliche Erträge		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
24	-	außerordentliche Aufwendungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					

Teilergebnisplan
Sondervermögen Abwasserbeseitigung
Wirtschaftsjahr 2024

Produkt: 110201 Abwasserbeseitigung allgemein, Kanäle und Pumpwerke

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz/Vorjahr	Planansatz	Planung	Planung	Planung
	2022*	2023	2024	2025	2026	2027
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4	5	6
25 = außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 u. 24)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26 = Ergebnis v. berückts. Int. Leist.-Bezieh. (=Zeilen 22 u. 25)		-503.444,00	-666.033,00	336.094,00	495.441,00	573.316,00
27 + Erträge aus internen Leistungsbeziehung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 - Aufwendungen aus internen Leistungsbez.		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29 = Ergebnis (=Zeilen 26, 27 u. 28)		-503.444,00	-666.033,00	336.094,00	495.441,00	573.316,00
Nachrichtlich: Zinsaufwand/Gebührenaussgleich						
Zinsaufwand		561.565,00	538.450,00	-	-	-
Kalkulatorischer Zinsaufwand		775.000,00	954.200,00	-	-	-
Differenz kalkulatorische/bilanziellem Zinsaufwand*		213.435,00	415.750,00	-	-	-
Ertrag aus Gebührenaussgleich/Auflösung		375.000,00	520.000	-	-	-
Aufwand aus Gebührenaussgleich/Auflösung		0,00	0,00	-	-	-

* es liegt noch kein Ergebnis vor

**Teilfinanzplan A – Zahlungsübersicht
Sondervermögen Abwasserbeseitigung
Wirtschaftsjahr 2024**

Produkt: 110201 Abwasserbeseitigung allgemein, Kanäle und Pumpwerke

	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis					
		2022*	2023	2024	2025	2026	2027
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4 +	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		4.631.776,00	4.961.705,00	3.900.000,00	3.900.000,00	3.900.000,00
6 +	Kostenerstattungen und -umlagen		22.400,00	20.500,00	20.500,00	20.500,00	20.500,00
7 +	sonstige Einzahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8 +	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9 =	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit		4.654.176,00	4.982.205,00	3.920.500,00	3.920.500,00	3.920.500,00
12 -	Auszahlung für Sach- u. Dienstleistungen		-3.655.700,00	-3.940.100,00	-3.630.900,00	-3.631.000,00	-3.631.000,00
13 -	Zinsen u. sonst. Finanzauszahlungen		-565.065,00	-543.000,00	-553.000,00	-563.000,00	-573.000,00
14 -	Transferauszahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15 -	sonstige Auszahlungen		-32.200,00	-35.500,00	-36.600,00	-37.200,00	-37.200,00
16 =	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit		-4.252.965,00	-4.518.600,00	-4.220.500,00	-4.231.200,00	-4.241.200,00
17 =	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit <small>(=Zeilen 9 u. 16)</small>		401.211,00	463.605,00	-300.000,00	-310.700,00	-320.700,00
Investitionstätigkeit/Einzahlungen:							
18 +	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

**Teilfinanzplan A – Zahlungsübersicht
Sondervermögen Abwasserbeseitigung
Wirtschaftsjahr 2024**

Produkt: 110201 Abwasserbeseitigung allgemein, Kanäle und Pumpwerke

	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022*		Ansatz/Vorjahr 2023		Planansatz 2024		Planung 2025		Planung 2026		Planung 2027	
		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
		1	2	3	4	5	6						
19 +	Einzahlung aus Veräußerung von Sachanlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22 +	sonstige Investitionseinzahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23 =	investive Einzahlungen		0,00	0,00	35.000,00	0,00							
24 -	Auszahlungen für Erwerb von Grundstücken		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 -	Ausz. für Baumaßnahmen		-4.422.000,00	-4.422.000,00	-5.045.000,00	-5.045.000,00	-2.696.000,00	-1.240.000,00	-1.240.000,00	-1.240.000,00	-1.245.000,00	-1.245.000,00	-1.245.000,00
26 -	Ausz. für Erwerb bewegliches Anlagevermögen		-15.000,00	-15.000,00	-200.000,00	-200.000,00	-15.000,00	-15.000,00	-15.000,00	-15.000,00	-15.000,00	-15.000,00	-15.000,00
28 -	Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29 -	sonstige Investitionsauszahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30 =	investive Auszahlungen		-4.437.000,00	-4.437.000,00	-5.245.000,00	-5.245.000,00	-2.711.000,00						
31 =	Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 23 u. 30)		-4.437.000,00	-4.437.000,00	-5.210.000,00	-5.210.000,00	-2.711.000,00						
32 =	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (=Zeile 17 u. 31)		-4.035.789,00	-4.035.789,00	-4.746.395,00	-4.746.395,00	-3.011.000,00						
33 +	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen		4.437.000,00	4.437.000,00	5.210.000,00	5.210.000,00	2.711.000,00	2.711.000,00	2.711.000,00	2.711.000,00	2.711.000,00	2.711.000,00	2.711.000,00
34 -	Tilgung und Gewährung von Darlehen		-1.232.000,00	-1.232.000,00	-1.198.600,00	-1.198.600,00	-1.230.000,00	-1.230.000,00	-1.230.000,00	-1.230.000,00	-1.230.000,00	-1.230.000,00	-1.230.000,00
35 =	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (=Zeilen 33 / . 34)		3.205.000,00	3.205.000,00	4.011.400,00	4.011.400,00	1.481.000,00	1.481.000,00	1.481.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00

* es liegt noch kein Ergebnis vor

**Teilfinanzplan B - Planung einzelner Investitionsmaßnahmen
Sondervermögen Abwasserbeseitigung
Wirtschaftsjahr 2024**

Produkt: 110201 Abwasserbeseitigung allgemein, Kanäle und Pumpwerke

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2022* EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Verpfl.- ermächt. EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	bisher bereitg. EUR	Gesamt- betrag EUR
Maßnahme 1102AV1408 Kanalsanierung Neuenr. Straße (Hangbrücke)									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		-5.000	0	0	0	0	0		
Maßnahme 1102AV1604 Kanalsanierung Brüderstraße (Privatgelände)									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		-5.000	0	0	0	0	0		
Maßnahme 1102AV1616 Kanalsanierung Hesmecke (Gärten)									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		-550.000	-330.000	0	-50.000	0	0		
Maßnahme 1102AV1705 Kanalsanierung Schulweg									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		0	-200.000	0	-20.000	0	0		
Maßnahme 1102AV1708 Kanalsanierung Hesmecke/Im Siepen									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		-10.000	0	0	0	0	0		

**Teilfinanzplan B - Planung einzelner Investitionsmaßnahmen
Sondervermögen Abwasserbeseitigung
Wirtschaftsjahr 2024**

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2022*	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Verpfl.- ermächt.	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	bisher bereitg.	Gesamt- betrag
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Maßnahme 1102AV1802 Kanalsanierung Im Ehrenfeld									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		-210.000	0	0	0	0	0		
Maßnahme 1102AV1804 Kanalsanierung Brückenstraße/Heimstraße									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		-60.000	-5.000	0	0	0	0		
Maßnahme 1102AV1807 Kanalsanierung Hochstraße									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		0	-300.000	0	-30.000	0	0		
Maßnahme 1102AV1810 Kanalsanierung An der Falkenlei									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		-250.000	-60.000	0	-6.000	0	0		
Maßnahme 1102AV1902 Kanalsanierung Grabenstraße									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		-85.000	0	0	0	0	0		
Maßnahme 1102AV1905 Kanalsanierung Pungelscheider Weg									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		-100.000	-700.000	0	-500.000	-50.000	0		

Teilfinanzplan B - Planung einzelner Investitionsmaßnahmen
Sondervermögen Abwasserbeseitigung
Wirtschaftsjahr 2024

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2022* EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Verpfl.- ermächt. EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	bisher bereitg. EUR	Gesamt- betrag EUR
Maßnahme 1102AV1906 Kanalsanierung Auf dem Bremfeld									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		-10.000	0	0	0	0	0		
Maßnahme 1102AV2002 Kanalsanierung Im Ohi									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		-30.000	-495.000	0	-165.000	-20.000	0		
Maßnahme 1102AV2003 Kanalsanierung Fischerei									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		-5.000	0	0	0	0	0		
Maßnahme 1102AV2004 Kanalsanierung Hardtstraße									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		-500.000	-580.000	0	-185.000	-20.000	0		
Maßnahme 1102AV2005 Kanalsanierung Am Köstersberg									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		-5.000	0	0	0	0	0		
Maßnahme 1102V2105 Kanalsanierung Plettenberger Straße									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		-20.000	0	0	0	0	0		

**Teilfinanzplan B - Planung einzelner Investitionsmaßnahmen
Sondervermögen Abwasserbeseitigung
Wirtschaftsjahr 2024**

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2022*	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Verpfl.- ermächt.	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	bisher bereitg.	Gesamt- betrag
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Maßnahme 1102V2106 Kanalsanierung Leipziger Straße									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		-20.000	0	0	0	0	0		
Maßnahme 1102V2108 Kanalbrücke Esmecke									
Einzahlungen für Baumaßnahmen		0	35.000		0	0	0		
Auszahlungen für Baumaßnahmen		-30.000	-35.000	0	0	0	0		
Maßnahme 1102V2202 Kanalsanierung Am Großen Stück									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		-10.000	0	0	0	0	0		
Maßnahme 1102V2203 Kanalsanierung Versetalsammler/Bärenstein									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		-25.000	-50.000	0	-5.000	0	0		
Maßnahme 1102V2204 Kanalsanierung Feldstraße/Vorthstraße									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		-10.000	0	0	0	0	0		

**Teilfinanzplan B - Planung einzelner Investitionsmaßnahmen
Sondervermögen Abwasserbeseitigung
Wirtschaftsjahr 2024**

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2022* EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Verpfl.- ermächt. EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	bisher bereitg. EUR	Gesamt- betrag EUR
Maßnahme 1102V2207 Kanalsanierung Oststraße T1 u. T2									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		-600.000	-215.000	0	-25.000	0	0		
Maßnahme 1102V2208 Kanalsanierung Stadionstraße									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		-500.000	-50.000	0	-10.000	0	0		
Maßnahme 1102V2209 Kanalsanierung Hohe Fuhr									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		-10.000	-65.000	0	-5.000	0	0		
Maßnahme 1102V2210 Regenüberlauf Osmecke									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		--200.000	-200.000	0	-20.000	-5.000	0		
Maßnahme 1102V2211 Kanalsanierung Schilbergstraße									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		-85.000	-100.000	0	-10.000	0	0		
Maßnahme 1102V2212 Kanalsanierung Am Rieseel									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		-2.000	0	0	0	0	0		

**Teilfinanzplan B - Planung einzelner Investitionsmaßnahmen
Sondervermögen Abwasserbeseitigung
Wirtschaftsjahr 2024**

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2022* EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Verpfl.- ermächt. EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	bisher bereitg. EUR	Gesamt- betrag EUR
Maßnahme 1102AV2301 Unvorhergesehenes und Anlagevermögen									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		-100.000	0	0	0	0	0		
Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen über 410 € netto		-15.000	0	0	0	0	0		
Maßnahme 1102AV2302 Kanalsanierung Sommerstraße									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		-250.000	-285.000	0	-30.0000	0	0		
Maßnahme 1102AV2303 Kanalsanierung Am Paulstück									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		-100.000	-100.000	0	-10.000	0	0		
Maßnahme 1102AV2304 Kanalsanierung In der Hardtmecke									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		-150.000	0	0	0	0	-150.000		
Maßnahme 1102AV2305 Kanalsanierung Finkenweg									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		-250.000	-275.000	0	-50.000	-5.000	0		

**Teilfinanzplan B - Planung einzelner Investitionsmaßnahmen
Sondervermögen Abwasserbeseitigung
Wirtschaftsjahr 2024**

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2022* EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Verpfl.- ermächt. EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	bisher bereitg. EUR	Gesamt- betrag EUR
Maßnahme 1102AV/2307 Kanalsanierung Am Rieselei									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		-100.000	-100.000	0	-10.000	0	0		
Maßnahme 1102AV/2401 Unvorhergesehenes und Anlagevermögen									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		0	-100.000	0	0	0	0		
Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen über 410 € netto		0	-200.000	0	0	0	0		
Maßnahme 1102AV/2402 Kanalsanierung Karl-Schloemer-Straße									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		0	0	0	-400.000	-40.000	0		
Maßnahme 1102AV/2403 Kanalsanierung Friedhofstraße									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		0	-150.000	0	-5.000	0	0		
Maßnahme 1102AV/2404 Kanalsanierung Gustavstraße									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		0	-170.000	0	-10.000	-5.000	0		

**Teilfinanzplan B - Planung einzelner Investitionsmaßnahmen
Sondervermögen Abwasserbeseitigung
Wirtschaftsjahr 2024**

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2022*	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Verpfl.- ermächt.	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	bisher bereitg.	Gesamt- betrag
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Maßnahme 1102AV2405 Kanalsanierung Im Siepen		0	-230.000	0	-20.000	0	0		
Auszahlungen für Baumaßnahmen									
Maßnahme 1102AV2501 Unvorhergesehenes und Anlagevermögen									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		0	0	0	-100.000	0	0		
Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen über 410 € netto		0	0	0	-15.000	0	0		
Maßnahme 1102AV2502 N.N									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		0	0	0	-995.000	0	0		
Maßnahme 1102AV2601 Unvorhergesehenes und Anlagevermögen									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		0	0	0	0	-100.000	0		
Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen über 410 € netto		0	0	0	0	-15.000	0		
Maßnahme 1102AV2602 N.N									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		0	0	0	0	-995.000	0		

**Teilfinanzplan B - Planung einzelner Investitionsmaßnahmen
Sondervermögen Abwasserbeseitigung
Wirtschaftsjahr 2024**

	Ergebnis 2022*	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Verpfl.- ermächt.	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	bisher bereitg.	Gesamt- betrag
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Maßnahme 1102AV2701 Unvorhergesehenes und Anlagevermögen									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		0	0	0	0	0	-100.000		
Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen über 410 € netto		0	0	0	0	0	-15.000		
Maßnahme 1102AV2702 N N									
Auszahlungen für Baumaßnahmen		0	0	0	0	0	-995.000		
Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)		-4.437.000	-5.210.000	0	-2.711.000	-1.255.000	-1.260.000		

* es liegt noch kein Ergebnis vor

Erläuterungen zu den geplanten Investitionsmaßnahmen im Jahr 2024

- Maßnahme: 1102AV1616 Kanalsanierung Hesmecke Teil 1 u. 2 – Himmelsleiter/Gärten** (Schacht 3660 bis 3940) **Ansatz: 330.000 €**
Der Kanal befindet sich in einem schlechten Zustand. Zunächst wurde der untere Teil in offener Bauweise (ca. 40 m) saniert werden. Danach wird der öffentliche Kanal, der ausschließlich über private Grundstücke verläuft (ca. 400m), im TIP-Verfahren ertüchtigt. Der Auftrag zur Sanierung im TIP-Verfahren wurde bereits in 2023 erteilt
- Maßnahme: 1102AV1705 Schulweg** (Schacht 5530 bis 5610 und Schacht 5590 bis 5610) **Ansatz: 200.000 €**
Die Haltungen müssen aufgrund ihres schlechten baulichen Zustandes im TIP-Verfahren (ca. 235 m) saniert werden. Der Auftrag wurde bereits in 2023 erteilt.
- Maßnahme: 1102AV1804 Brückenstraße/Heimstraße** (Schacht 1850 bis 2060) **Ansatz: 5.000 €**
Die Maßnahme ist abgeschlossen. Für die Personalkostenabrechnung 2024 müssen Mittel bereitgestellt werden.
- Maßnahme: 1102AV1807 Hochstraße** (Schacht 5790 bis 5810) **Ansatz: 330.000 €**
Im Jahr 2019 wurde ein Teil der Kanalhaltungen in der Hochstraße erneuert. Die verbliebenen vier Haltungen (ca. 100 m) müssen aufgrund ihres schlechten Zustandes saniert werden. Die Häuser Haus-Nr. 23 bis 37 sollen angeschlossen werden, da diese bisher über Privatgrund in den Schulweg entwässern.
- Maßnahme: 1102AV1810 An der Falkenlei** (Schacht 30680 bis 30720) **Ansatz: 60.000 €**
Die Sanierung der maroden Kanäle im Bereich der Gärten soll mit Hilfe des TIP-Verfahrens (ca. 470 m) durchgeführt werden. Die Arbeiten sollen in der zweiten Jahreshälfte 2023 abgeschlossen sein. Die Mittel sind für die endgültige Abrechnung bzw. Abrechnung der Personalkosten vorzusehen.
- Maßnahme: 1102AV1905 Pungelscheider Weg** (Schacht 6770 bis 8640) **Ansatz: 700.000 €**
Die Mittel werden für die Planung der Gesamtmaßnahme auf Grundlage der Ergebnisse des GEP's benötigt. Die Maßnahme wird in mehreren Teilabschnitten umgesetzt.
- Maßnahme: 1102AV2002 Im Ohl** (Schacht 37070 bis 38490) **Ansatz: 495.000 €**
Die Haltungen mit einer Gesamtlänge von ca. 400 m befinden sich in einem schlechten Zustand und müssen saniert werden. Der Planungsauftrag wurde in 2023 erteilt.

- Maßnahme: 1102AV2004 Hardtstraße** (Schacht 20165 bis 20215/T1, Schacht 20720 bis Schacht 20165/T2, Schacht 20841 bis Schacht 20911/T3 und Schacht 20850 bis Schacht 20890/T4) **Ansatz: 580.000 €**
- Die Abwasserkanäle (ca. 315 m) sind schadhaft und müssen ersetzt werden. Im Zuge der Maßnahme werden die Querschnitte vergrößert, um einen besseren Abfluss des Mischwassers zu erreichen. In einem ersten Bauabschnitt wurden die Haltungen parallel zur Friedenstraße ersetzt. Im Jahr 2024 werden die Haltungen ab Wilhelmshöhe bis Haus-Nr. 2 in offener Bauweise und die Haltungen hin zur Altenaer Straße (über Privatgrundstücke im TIP-Verfahren saniert. Bauabschnitt 4 ist für 2025 vorgesehen.
- Maßnahme: 1102AV2108 Esmecke (Hochwasserschaden)** **Ansatz: 35.000 €**
- Im Zuge des Hochwasserereignisses im Juli 2021 wurde die vorhandene Kanalbrücke zerstört und musste umgehend ersetzt werden. Die Arbeiten sind abgeschlossen. Es fehlen noch die Schachtabdeckungen. Die Lieferzeit ist derzeit noch nicht abzuschätzen. Die Mittel werden für die endgültige Abrechnung und die Personalkosten benötigt. Die Maßnahme wird zu 100 % vom Land bezuschusst.
- Maßnahme: 1102AV2203 Versetalsammler/Bärenstein** (Schacht 1140 bis 1280) **Ansatz: 50.000 €**
- Die Arbeiten werden Ende 2023 durchgeführt. Die Mittel müssen für die Abrechnung bereitgestellt werden.
- Maßnahme: 1102AV2205 Feldstraße/Oststraße** (Schacht 13380 bis 13440 und Schacht 13410 bis 13430) **Ansatz: 250.000 €**
- Der Kanal (ca. 190 m) befindet sich in einem sehr schlechten Zustand und muss ausgetauscht werden. Die Sanierung erfolgt in offener Bauweise in Verbindung mit den erforderlichen Straßensanierungsarbeiten. Der Auftrag ist erteilt.
- Maßnahme: 1102AV2207 Oststraße** (Schacht 13120 bis 13190 und Schacht 13590 bis 13660) **Ansatz: 215.000 €**
- Der Kanal muss aufgrund des schlechten Zustands erneuert werden. Die Ausführung erfolgt in zwei Teilabschnitten von ca. 260m/Teil 1 bzw. 155 m/Teil 2. Die Arbeiten werden zurzeit durchgeführt.
- Maßnahme: 1102AV2208 Stadionstraße** (Schacht 10290 bis 10410) **Ansatz: 50.000 €**
- Der Sammler der Stadionstraße ist unterdimensioniert und muss auf gesamter Länge von DN 300 bis DN 400 auf DN 500 aufdimensioniert werden. Die Arbeiten werden zurzeit durchgeführt. Die Mittel sind zur endgültigen Abrechnung bereitzustellen.

Maßnahme: 1102AV2209 Hohe Fuhr (Schacht 30550 bis 30900)	Ansatz: 65.000 €
Die Sanierung im TIP-Verfahren wird derzeit durchgeführt. Die Mittel sind zur endgültigen Abrechnung und der Personalkostenabrechnung bereitzustellen.	
Maßnahme: 1102AV2210 Regenüberlauf Osmecke	Ansatz: 200.000 €
Gemäß den Berechnungen des GEP ist ein Regenüberlauf in der Osmecke einzurichten.	
Maßnahme: 1102AV2211 Schilbergstraße (Schacht 14320 bis 14340)	Ansatz: 100.000 €
Der besonders schadhafte Teil wurde in einem ersten Bauabschnitt im Jahr 2022 erneuert. Der Kanal soll aufgrund seines schlechten Zustandes im weiteren Verlauf (ca. 42 m) erneuert werden.	
Maßnahme: 1102AV2302 Sommerstraße (Schacht 15600 bis 33990)	Ansatz: 285.000 €
Der Kanal befindet sich in einem schlechten Zustand und muss saniert werden. Die Arbeiten sollen auf ca. 184 m in offener Bauweise durchgeführt werden.	
Maßnahme: 1102AV2303 Am Paulstück (Schacht 17549 bis 17570)	Ansatz: 100.000 €
Der Kanal weist eine Bruchstelle auf. Die Entwässerungsleistung ist unbefriedigend und bereitet immer wieder Probleme. Der Kanal soll in offener Bauweise ersetzt werden (ca. 45 m).	
Maßnahme: 1102AV2305 Finkenweg (Schacht 107801 bis 108201)	Ansatz: 275.000 €
Die vorhandene Steinzeugleitung befindet sich aufgrund vieler Wurzeleinwüchse, starker Rissbildung und Muffenversätzen in einem sehr schlechten Zustand und soll in offener Bauweise auf gesamter Länge von ca. 150 m ausgetauscht werden.	
Maßnahme: 1102AV2307 Am Riese (Schacht 13930 bis 13950 und 14350 bis 14380N)	Ansatz: 100.000 €
Die Kanäle weisen erhebliche Schäden auf. Die Sanierung erfolgt im TIP-Verfahren (ca. 185 m). Der Auftrag ist erteilt.	
Maßnahme: 1102AV2401 Unvorhergesehenes	Ansatz: 300.000 €
Ein Betrag von 100.000 € dient der nicht veranschlagten Schlussabwicklung von Altmaßnahmen, Ingenieurleistungen für in Folgejahren durchzuführende Maßnahmen und unvorhergesehene, neue und dringliche Maßnahmen, die während des laufenden Jahres im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Kanaluntersuchungen erforderlich werden.	

Ein Betrag von 15.000 € ist für unvorhergesehene Erst- und Ersatzbeschaffungen für Geräte und Ausrüstung zu veranschlagen. Weiterhin werden 170.000 € für die Ersatzbeschaffung des Spülfahrzeuges und 15.000 € für die Beschaffung von digitalen Rat-tenköderboxen benötigt.

Maßnahme: 1102AV2402 Karl-Schloemer-Straße (Schacht 105701 bis 106301)

Ansatz: 0 €

Die Sanierung des defekten Kanals ist für 2025 vorgesehen.

Maßnahme: 1102AV2403 Friedhofstraße (Schacht 10290 bis 40350 und 40280 bis 40340)

Ansatz: 150.000 €

Der Kanal weist erhebliche bauliche Mängel vor und muss saniert werden.

Maßnahme: 1102AV2404 Gustavstraße (Schacht 22510 bis 22520 und 22470 bis 22510)

Ansatz: 170.000 €

Die Kanäle weisen erhebliche Schäden auf. Die Sanierung erfolgt teilweise in offener Bauweise und teilweise im TTP-Verfahren.

Maßnahme: 1102AV2405 Im Siepen (Schacht 4910 bis 4960 und 4950 bis 4960)

Ansatz: 230.000 €

Der Kanal weist erhebliche bauliche Mängel vor und muss saniert werden.

Produkt: 110202 Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

Zust. Organisationseinheit: Abt. 2.2 Tiefbau und Baubetriebshof	Produktverantwortliche(r): Herr Hempel	Zuständiger Ausschuss: Hauptausschuss	Aufgabenkategorie: Pflichtaufgabe
Beschreibung: - Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)			
Auftragsgrundlage: - Landeswassergesetz NRW, Kommunalabgabengesetz NRW, SüwVO Abwasser NRW - Satzungen, Beschlüsse des Rates, Organisationsentscheidungen der Bürgermeisterin			
Zielgruppe: - Betreiber von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben - Einwohner, Rat, Hauptausschuss und Verwaltungsführung			
Ziele: - effiziente Verwaltung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen			

Produkt Erläuterungen

Produkt: 110202 Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

Unter diesem Produkt werden die Kosten zur Unterhaltung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben abgebildet.

Es entstehen Personalkosten im Bereich der regelmäßig durchzuführenden Kontrollen, die über die Grundgebühr abgerechnet werden sollen. In der Grundgebühr werden weiterhin Gewinne und Verluste aus Vorjahren eingerechnet.

Die restlichen Aufwendungen (Kosten der Klärschlamm Entsorgung und Kleineinleiterabgabe) werden den Eigentümern in der tatsächlich angefallenen Höhe in Rechnung gestellt.

zu Zeile 4:

Hier wird die Einnahme aus der Grundgebühr abgebildet.

zu Zeile 6:

Es handelt sich hier um Kostenerstattung für die Entsorgung des Klärschlammes, die Abwasserabgabe, die Erstattung der Personalkosten und die Auflösung der Gebührenüberschüsse der Vorjahre (siehe ergänzende nachrichtliche Erläuterungen im Teilergebnisplan).

zu Zeile 13:

Es handelt sich um Aufwendungen für Zahlung der Entsorgung des Klärschlammes, der Abwasserabgabe, Erstattung der Personalkosten und die Auflösung der Gebührentfehlbeträge der Vorjahre (siehe ergänzende nachrichtliche Erläuterungen im Teilergebnisplan).

Teilergebnisplan
Sondervermögen Abwasserbeseitigung
Wirtschaftsjahr 2024

Produkt: 110202 Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022*		Ansatz/Vorjahr 2023		Planansatz 2024		Planung 2025		Planung 2026		Planung 2027	
	Euro	1	Euro	2	Euro	3	Euro	4	Euro	5	Euro	6
4 + öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte				-3.625,00		-3.830,39		-2.950,00		-2.950,00		-2.950,00
6 + Kostenerstattungen und -umlagen				-1.200,00		-1.200,00		-1.200,00		-1.200,00		-1.200,00
10 = Ordentliche Erträge				-4.825,00		-5.030,39		-4.150,00		-4.150,00		-4.150,00
13 - Aufw. für Sach- und Dienstleistungen				3.700,00		3.850,00		4.150,00		4.150,00		4.150,00
16 - sonstige ordentliche Aufwendungen				1.125,00		1.180,39		0,00		0,00		0,00
17 = Ordentliche Aufwendungen				4.825,00		5.030,39		4.150,00		4.150,00		4.150,00
18 = Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 u.17)				0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
19 + Finanzerträge				0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
20 - Zinsen u. sonst. Aufwendungen				0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
21 = Finanzergebnis (=Zeilen 19 u. 20)				0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
22 = Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 18 u. 21)				0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
23 + Außerordentliche Erträge				0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen				0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
25 = Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 u. 24)				0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
29 = Ergebnis (=Zeilen 22 u. 25)				0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Nachrichtlich: Zinsaufwand/Gebührenaussgleich												
Ertrag aus Gebührenaussgleich/Auflösung				0,00		30,39		-		-		-
Aufwand aus Gebührenaussgleich/Auflösung				1.125,00		1.180,39		-		-		-

**Teilfinanzplan A – Zahlungsübersicht
Sondervermögen Abwasserbeseitigung
Wirtschaftsjahr 2024**

Produkt: 110202 Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

	Ergebnis 2022*		Ansatz/Vorjahr 2023	Ansatz 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Einzahlungs- und Auszahlungsarten	1	2	3	4	5	6	
4 + öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte		3.625,00	3.800,00	2.950,00	2.950,00	2.950,00	2.950,00
6 + Kostenerstattungen und -umlagen		1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00
9 = Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit		4.825,00	5.000,00	4.150,00	4.150,00	4.150,00	4.150,00
12 - Auszahlung f. Sach- und Dienstleistungen		-3.700,00	-3.850,00	-4.150,00	-4.150,00	-4.150,00	-4.150,00
16 = Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit		-3.700,00	-3.850,00	-4.150,00	-4.150,00	-4.150,00	-4.150,00
17 = Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zellen 9 u.16)		1.125,00	1.150,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionstätigkeit		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23 = Summe investive Einzahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30 = Summe investive Auszahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31 = Saldo der Investitionstätigkeit (=Zellen 23 u. 30)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (=Zellen17 u.31)		1.125,00	1.150,00	0,00	0,00	0,00	0,00

* es liegt noch kein Ergebnis vor



Stadt Werdohl

Der Bürgermeister

Beratungsdrucksache Nummer: 125/2023

öffentlich

Abteilung
2.2

Abteilungsleiter/in
Herr Hempel

Datum
18.08.2023

verantwortlich
Frau Kurlandt

Telefon
02392 917270

Dringlichkeit

Produktnummer
110201 - Kanal

Produktbezeichnung
Sondervermögen Abwasserbeseitigung/Kanäle

Beratungsfolge

Beratungstermine

Hauptausschuss
Rat

04.12.2023
18.12.2023

Abwasserbeseitigungsgebühr für das Jahr 2024

a) Gebührenbedarfsberechnung

b) 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Werdohl

Beschlussvorschlag

Der Rat billigt die in der Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung der Abwasserbeseitigung für das Jahr 2024 und beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Werdohl

Finanzielle Auswirkungen

keine entstehenden Kosten

Beratungsvorlage ohne Klimarelevanz

Begründung:

Die vorliegende Gebührenkalkulation basiert auf dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens Abwasserbeseitigung für das Jahr 2024.

Die Gebühren sollen die Kosten für den laufenden Betrieb der Abwasseranlage decken. Es können hierbei nur betriebsbedingte Kosten umgelegt werden. Periodenfremde Aufwendungen und Erträge dürfen nicht in die Berechnung einfließen.

Die Abwassergebühren sind satzungsgemäß getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser ermittelt worden. Soweit eine direkte Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zum Schmutz- oder Niederschlagswasser nicht möglich sind, werden diese prozentual aufgeteilt.

Für die Gebührenkalkulation werden die Verbrauchswerte des abgelaufenen Wirtschaftsjahres zugrunde gelegt – hier die Verbrauchswerte 2022. Neben den Aufwendungen für den Betrieb haben auch die Verbrauchswerte Auswirkungen auf die Gebühren: je weniger Verbrauch, desto höher die Gebühr. Diese Wechselwirkung wird sehr deutlich im Bereich der Schmutzwassergebühren für Ruhrverbandsmitglieder: der Verbrauch deutlich gestiegen, die Gebühr deutlich gesunken.

Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraumes das Gebührenaufkommen die tatsächlich entstandenen Gesamtkosten, sind die Überdeckungen innerhalb von vier Jahren auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Seit dem Wirtschaftsjahr 2016 wird den Anregungen der Gemeindeprüfungsanstalt gefolgt und bei der Ermittlung der Gebühren auf die Auflösung sog. Sonderposten (Investitionszuschüsse, deren Auflösung keine Zahlungsströme erzeugen) verzichtet und eine Eigenkapitalverzinsung vorgenommen, wodurch ein Ausgleich im Finanzplan erreicht werden soll. Der angesetzte Zinssatz orientierte sich an den Vorgaben der Gemeindeprüfungsanstalt und der geltenden Rechtsprechung. Von der Möglichkeit, die Abschreibungen auf Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes anzusetzen, wurde verzichtet.

Für die vorliegende Gebührenbedarfsberechnung wird das gebundene Eigenkapital mit dem gewogenen Mittelzins der bestehenden Kredite verzinst (3,02 %). Diese Möglichkeit wird in der Urteilsbegründung des OVG NRW vom 17.05.2022 (9 A 1019/20) ausdrücklich eingeräumt und bietet somit die größtmögliche Rechtssicherheit für die Eigenkapitalverzinsung.

Die neuen Abwassergebühren stellen sich wie folgt dar:

Schmutzwassergebühren „RV Mitglieder:	1,49 €/m ³ (Vorjahr:1,26 €/m ³)
Schmutzwassergebühren „nicht RV Mitglieder:	3,25 €/m ³ (Vorjahr:2,92 €/m ³)
Niederschlagswassergebühren „RV Mitglieder:	0,93 €/m ³ (Vorjahr:0,91 €/m ³)
Niederschlagswassergebühren „nicht RV Mitglieder:	1,11 €/m ³ (Vorjahr:1,11 €/m ³)

Die Kostensteigerungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich - neben den allgemein gestiegenen Unterhaltungs- und Betriebskosten - insbesondere durch:

- Digitalisierung der Pumpwerke (ca. 40.000 €)
- Umbau der Druckleitung „Elverlingsen“ (ca. 60.000 €)
- Umbau der Stromversorgung geeigneter Pumpwerke auf Photovoltaik (ca. 35.000 €)
- Ingenieurleistungen für die Zustandserfassung der Kanäle im Zuge der Erstellung des neuen Abwasserbeseitigungskonzeptes (ca. 50.000 €)

Zudem wirken sich die Abrechnungsmengen unmittelbar auf den Gebührensatz aus. Je höher die abgerechneten Verbrauchsmengen, desto niedriger die Gebühr der Verbrauchseinheit und je niedriger die abgerechneten Verbrauchsmengen, desto höher die Gebühr der Verbrauchseinheit.

Kalkulation der Abwassergebühren 2024

a) Ausgaben

	Gesamt 2023	Gesamt 2024	Schmutz- wasser	Nieder- schlags- wasser
+ Klärkosten	1.670.000 €	1.664.200 €	1.347.900,00 €	316.300,00 €
+ Erstattungen	309.200 €	309.400 €	152.440,00 €	156.960,00 €
+ Sachaufwand	1.676.500 €	1.966.500 €	894.227,00 €	1.072.273,00 €
+ Geschäftsaufwand	31.700 €	35.000 €	17.434,32 €	17.565,68 €
+ Abschreibung	560.000 €	600.000 €	286.080,00 €	313.920,00 €
+ kalk. Zins	775.000 €	954.200 €	454.962,56 €	499.237,44 €
+ Gebührenaussgleich	0 €	0 €	0,00 €	0,00 €
Aufwand	5.022.400 €	5.529.300 €	3.153.043,88 €	2.376.256,12 €
- Erstattungen	22.400 €	21.215 €	8.401,95 €	12.813,05 €
- Zinsertrag	0 €	0 €	0,00 €	0,00 €
- Gebührenaussgleich	375.000 €	520.000 €	120.000,00 €	400.000,00 €
Ertrag	397.400 €	541.215 €	128.401,95 €	412.813,05 €
Gebührenbedarf	4.625.000 €	4.988.085 €	3.024.641,93 €	1.963.443,07 €

b) Schmutzwasser-Gebühren "nicht-RV-Mitglieder"

Summe Schmutzwasser		3.024.641,93 €		
Klärkostenbeitrag	./.	<u>-1.347.900,00 €</u>		
		<u>1.676.741,93 €</u>		
1.676.741,93 €	:	1.125.414 m³	=	1,49 €/m³

Klärkostenbeitrag	+	<u>1.347.900,00 €</u>		
1.347.900,00 €	:	765.508 m³	=	<u>1,76 €/m³</u>

3,25 €/m³	Gebühr pro m³
------------------	----------------------

c) Schmutzwasser-Gebühren "RV-Mitglieder"

1.676.741,93 €	:	1.125.414 m³	=	1,49 €/m³	Gebühr pro m³
----------------	---	--------------	---	------------------	----------------------

d) Umzulegende Aufwendungen

RV-Mitglieder:	359.906 m³	x	1,49 €/m³	=	536.259,94 €
nicht-RV-Mitglieder:	765.508 m³	x	3,25 €/m³	=	<u>2.487.901,07 €</u>
					<u>3.024.161,01 €</u>

e) Niederschlagswassergebühr "nicht RV-Mitglieder"

Summe Niederschlagswasser		1.963.443,07 €		
Klärkostenbeitrag	./.	<u>-316.300,00 €</u>		
		<u>1.647.143,07 €</u>		
1.647.143,07 €	:	1.772.248 m²	=	0,93 €/m²

Klärkostenbeitrag	+	<u>316.300,00 €</u>		
316.300,00 €	:	1.607.515 m²	=	<u>0,20 €/m²</u>

1,11 €/m²	Gebühr pro m²
------------------	----------------------

f) Niederschlagswassergebühr "RV-Mitglieder"

1.647.143,07 €	:	1.772.248 m²	=	0,93 €/m²	Gebühr pro m²
----------------	---	--------------	---	------------------	----------------------

g) Umzulegende Aufwendungen

RV-Mitglieder	164.733 m²	x	0,93 €/m²	=	153.201,69 €
Nicht-RV-Mitglieder	1.607.515 m²	x	1,11 €/m²	=	<u>1.784.341,11 €</u>
					<u>1.937.542,80 €</u>

Stadtanteil (öffentliche Straßen, Wege und Plätze; in der Niederschlagswassergebühr bereits enthalten)
 536.030 m² x 1,11 €/m² = 594.993,30 €

Berechnungsgrundlage	Mengen 2021	Mengen 2022	Veränderung in %
Verbrauch nicht RV-Mitglieder	813.022 m³	765.508 m³	rd. -6
Verbrauch RV-Mitglieder	260.352 m³	359.906 m³	rd. +38
bef. Fläche nicht RV-Mitglieder	1.610.017 m²	1.607.515 m²	rd. -0
befestigte Fläche RV-Mitglieder	164.733 m²	164.733 m²	rd. +0
Gebührenart	Gebühren 2023	Soll Geb.2024	Veränderung in %
b) Schmutzw.-Geb. "nicht-RV-Mitgl."	2,92 €/m³	3,25 €/m³	rd. +11
c) Schmutzw.-Geb. "RV-Mitgl."	1,26 €/m³	1,49 €/m³	rd. +18
e) Niederschlagsw.-Geb. "nicht RV-Mitgl."	1,11 €/m²	1,11 €/m²	rd. +0
f) Niederschlagsw.-Geb. "RV-Mitgl."	0,91 €/m²	0,93 €/m²	rd. +2

1. Satzung vom xx.12.2023 zur Änderung der Gebühren- und Abgabensatzung für die Entwässerungsanlagen der Stadt Werdohl vom 07.11.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der derzeitigen Fassung,

der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der derzeit geltenden Fassung,

des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der derzeit geltenden Fassung,

des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der derzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Werdohl in seiner Sitzung am 18.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 8

Die Schmutzwassergebühr beträgt:

- a) für Gebührenpflichtige, die unmittelbar zu Ruhrverbandsbeiträgen herangezogen werden,
3,25 € je m³ Schmutzwasser im Sinne des § 4 Abs. 3,
- b) für Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer durch die städt. Entwässerungsanlagen ableiten und bereits unmittelbar zu Beiträgen an den Ruhrverband veranlagt werden,
1,49 € je m³ Schmutzwasser im Sinne des § 4 Abs. 3.

§ 2

§ 5 Absatz 4

Die Niederschlagswassergebühr beträgt:

- a) für Gebührenpflichtige, die unmittelbar zu Ruhrverbandsbeiträgen herangezogen werden,
1,11 € je m² bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1,
- b) für Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer durch die städt. Entwässerungsanlagen ableiten und bereits unmittelbar zu Beiträgen an den Ruhrverband veranlagt werden,
0,93 € je m² bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

I.

**Gebühren- und Abgabensatzung für die Entwässerungsanlagen
der Stadt Werdohl vom 07.11.2023
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom xx.12.2023**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der derzeitigen Fassung,

der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der derzeit geltenden Fassung,

des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der derzeit geltenden Fassung,

des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der derzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Werdohl in seiner Sitzung am 06.11.2023 die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt:

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt die Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend der Entwässerungssatzung der Stadt in ihrer jeweils geltenden Fassung stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt:

Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),

- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wassermesser nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres oder unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs von 45 cbm je Person und Jahr unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Maßgebend ist die Anzahl der Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums in der örtlichen Einwohnerdatei auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldet ist.

Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als

Gebührensschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen.

Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die

nachprüfbareren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbareren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

Die Schmutzwassergebühr beträgt:

- a) für Gebührenpflichtige, die unmittelbar zu Ruhrverbandsbeiträgen herangezogen werden, 3,25 € je m³ Schmutzwasser im Sinne des § 4 Abs. 3,
- b) für Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer durch die städt. Entwässerungsanlagen ableiten und bereits unmittelbar zu Beiträgen an den Ruhrverband veranlagt werden, 1,49 € je m³ Schmutzwasser im Sinne des § 4 Abs. 3.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (4) Die Niederschlagswassergebühr beträgt:
- für Gebührenpflichtige, die unmittelbar zu Ruhrverbandsbeiträgen herangezogen werden, 1,11 € je Quadratmeter bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1,
 - für Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer durch die städt. Entwässerungsanlagen ableiten und bereits unmittelbar zu Beiträgen an den Ruhrverband veranlagt werden, 0,93 € je Quadratmeter bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1.
- (5) Für die an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossenen Flächen, von denen Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG in eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage eingeleitet wird, erfolgt eine Verminderung der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 50 %. Eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage ist eine Anlage, die mindestens ein Fassungsvermögen von 4 Kubikmeter und ein Rückhaltevolumen von 30 Litern je angeschlossenen Quadratmeter aufweist. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der qualifizierten Regenwassernutzungsanlage trägt der jeweilige Betreiber. Wird auf dem Grundstück eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage betrieben und fällt durch die Nutzung des Niederschlagswassers (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser oder zum Wäsche waschen) Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG an, welches der öffentlichen Abwasseranlage zum Zweck der Abwasserreinigung zugeführt werden muss, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge des Niederschlagswassers, welches durch Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist, ist von den Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nachzuweisen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Die Gebührenpflichtigen haben dafür auf Anforderung der Stadt die erforderlichen Angaben zu machen.
- (6) Bei einer lückenlosen Dachbegrünung mit einer Aufbaustärke von mindestens 10 cm reduziert sich die anzurechnende Dachfläche um 50 %.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

- (2) Für Anschlüsse die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Zur Abrechnung der Gebühren wird der letzte nachgewiesene Zeitraum der Ablesung zu Grunde gelegt. Entspricht dieser Zeitraum nicht dem Kalenderjahr, wird der Verbrauch entsprechend für das Kalenderjahr hochgerechnet. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Die Stadt Werdohl erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von einem Viertel der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgen im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeiträge, sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 11

Auskunftspflichten

- (1) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren und Angaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt, die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebühren- und Abgabepflichtigen schätzen lassen.

§ 12

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 13

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Abgabesatzung für die Entwässerungsanlagen der Stadt Werdohl vom 16.12.1997 außer Kraft.

1e Änderungssatzung – Gebühren- und Abgabesatzung für die Entwässerungsanlagen

Satzungsänderungen-/nachträge: (Zeitung: SV = Süderländer Volksfreund) Ratsbeschluss vom 06.11.2023

unterzeichnet am: 07.11.2023 von: Späinghaus, Bürgermeister

veröffentlicht am: 07.11.2023 Hinweisbekanntmachung SV, Homepage der Stadt Werdohl

veröffentlicht am: 07.11.2023

1. Änderungssatzung Ratsbeschluss vom 18.12.2023

unterzeichnet am: 19.12.2023 von: Späinghaus, Bürgermeister

veröffentlicht am: 20.12.2023 Hinweisbekanntmachung SV, Homepage der Stadt Werdohl



Stadt Werdohl

Der Bürgermeister

Beratungsdrucksache Nummer: 126/2023

öffentlich

Abteilung
2.2

Abteilungsleiter/in
Herr Hempel

Datum
18.08.2023

verantwortlich
Frau Kurlandt

Telefon
02392 917270

Dringlichkeit

Produktnummer
110202

Produktbezeichnung
Sondervermögen Abwasserbeseitigung/Gruben

Beratungsfolge

Beratungstermine

Hauptausschuss
Rat

04.12.2023
18.12.2023

Gebühren für das Jahr 2024 für die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen

- a) Gebührenbedarfsberechnung
- b) 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)

Beschlussvorschlag

Der Rat billigt die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2024 und beschließt die 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben).

Finanzielle Auswirkungen

keine entstehenden Kosten

Beratungsvorlage ohne Klimarelevanz

Begründung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 21.11.2011 eine geänderte Gebührensatzung für die Entsorgung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beschlossen.

Die 13. Änderungssatzung enthält folgende Gebührensätze:

a) Grundgebühr

Die Grundgebühr deckt den allgemeinen Verwaltungsaufwand für die Gebührenberechnung, Gebührenerhebung und Buchhaltung. Weiterhin fließen hier Gewinne und Verluste aus Vorjahren ein.

In der Kalkulation ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 2.500 € vorgesehen. Die Auflösung der Unterdeckung aus dem Jahren 2021 erhöht den Aufwand um 1.180,39 €, die teilweise Auflösung der Überdeckung aus 2022 verringert den Aufwand um 30,39 €, sodass insgesamt 3.650 € auf 42 Anlagen verteilt werden müssen.

Für das Jahr 2023 ergibt sich somit eine Grundgebühr von 86,90 €/Anlage (Vorjahr: 86,31€/Anlage).

b) Mengengebühr

Die Mengengebühr deckt den Aufwand für die Abfuhr des Grubeninhaltes durch das von der Stadt beauftragte Entsorgungsunternehmen.

Für das Jahr 2024 beträgt die Vergütung 31,10 €/m³ (Vorjahr: 31,10 €/m³).

c) Kleineinleiterabgabe

Diese Abgabe wird vom Land für Personen in Rechnung gestellt, die an eine Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen sind, die nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Berechnungsgrundlage ist die Zahl der Personen, die zum 31.12. des Vorjahres auf dem betreffenden Grundstück gemeldet sind. Die Gebühr ist von den Betreibern der Anlage zu zahlen.

Für das Jahr 2024 beträgt die Abgabe 35,79 €/Person (Vorjahr: 35,79 €/Person).

d) Kontrollen

Für die satzungsgemäße Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen wird der tatsächlich entstandene Stundenaufwand abgerechnet. (Auf Basis der Veröffentlichung KGST zu den Kosten eines Arbeitsplatzes 2023/2024)

Für das Jahr 2024 beträgt der Gebührensatz 78,50 €/Std. (Vorjahr: 69,00 €/Std.)

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2024

für die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundgebühr

Personalkosten:	2.500,00 €
Unterdeckung 2021:	1.180,39 €
Überdeckung 2022:	<u>-30,39 €</u>
Summe:	<u><u>3.650,00 €</u></u>

Diese Grundkosten werden auf alle Grundstücksentwässerungsanlagen umgelegt, die zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres noch nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

Am 01.01.2024 sind voraussichtlich 42 Grundstücksentwässerungsanlagen in Betrieb.

Für jede am 01.01.2024 in Betrieb befindliche Anlage beträgt die zu zahlende Grundgebühr:

$$3.650,00 \text{ €} \quad : \quad 42 \text{ Anlagen} = \underline{86,90 \text{ €/Anlage}} \quad (\text{Vorjahr: } 86,31 \text{ €})$$

Mengengebühr

Die Vergütung an den Unternehmer ist je abgefahrenen m³ Grubeninhalt zu zahlen.

Die Vergütung an den Unternehmer beträgt: 31,10 €/m³ (Vorjahr: 31,10 €)

Kleineinleiterabgabe

Die Kleineinleiterabgabe fällt für Personen an, deren Abwasser in einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube entsorgt wird, die nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Abgerechnet wird in sog. "Schadeinheiten", wobei jede am 31.12. des Vorjahres auf dem Grundstück gemeldete Person mit 0,5 Schadeinheiten Berücksichtigung findet.

Der Abgabesatz beträgt: 35,79 €/Schadeinheit (Vorjahr: 35,79 €)

Kontrollen

Für die satzungsgemäße Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen wird eine Gebühr nach Stundensätzen erhoben. Hierbei wird jede angefangene Viertelstunde mit Viertelstundensätzen berechnet.

Der Stundensatz beträgt: 78,50 €/Std. (Vorjahr: 69,00 €)

13. Satzung vom xx.xx.2023 zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Werdohl vom 21.11.2011

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 53, 53c, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW.S.926/SGV.NRW. 77) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 9 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 16.12.1997 und der §§ 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werdohl in seiner Sitzung am 06.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstäbe

Die Gebühren für das Jahr 2024 werden wie folgt festgesetzt:

- a) Grundgebühr 86,90 € pro Anlage
- b) Mengengebühr 31,10 €/m³ abgefahrenen Grubeninhalts
- c) Kleininleiterabgabe 35,79 €/Schadeinheit
- d) Gebühren für die Kontrollen der Anlagen 78,50 €/Std.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

**Gebührensatzung für die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 21.11.2011
in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom xx.xx.2023**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGVNRW. S. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), der §§ 53, 53c, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S.926/SGVNRW. S. 77) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGVNRW. S. 610), in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 9 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Werdohl in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Werdohl in seiner Sitzung am 21.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Werdohl erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) eine Benutzungsgebühr nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes, der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der jeweils gültigen Fassung, der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der zurzeit gültigen Fassung und dieser Satzung.

**§ 2
Gebühren**

Die Benutzungsgebühren gliedern sich in eine Grund- und eine Mengengebühr. Daneben wird eine Kleineinleiterabgabe und eine Gebühr für die Kontrolle von Grundstücksentwässerungsanlagen erhoben.

**§ 3
Grundgebühr**

Die Grundgebühr wird erhoben für die erforderlichen Verwaltungsleistungen für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Abrechnung von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen aus Vorjahren. Sie ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung und wird nach der Anzahl der zum 1.1. des jeweiligen Jahres betriebenen Grundstücksentwässerungsanlagen verteilt.

**§ 4
Mengengebühr**

Für das Auspumpen und Abfahren des Inhalts aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird eine Mengengebühr nach der abgefahrenen Menge in Kubikmetern erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Nicht volle Kubikmeter werden anteilig berechnet.

**§ 5
Kleineinleiterabgabe**

Für Personen, deren Abwasser über eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube entsorgt wird, die nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht, wird eine Kleineinleiterabgabe erhoben. Die Höhe der Abgabe berechnet sich nach den festgesetzten Schadeinheiten für die betreffende Anlage und wird auf der Grundlage der der Stadt Werdohl hierfür in Rechnung gestellten Beträge weiterberechnet.

§ 6 **Kontrollen**

Kontrollen werden wie folgt durchgeführt:

- Abflusslose Gruben, für die ein Wartungsvertrag besteht, werden durch die Stadt Werdohl alle 7 Jahre kontrolliert.
- Abflusslose Gruben ohne Wartungsvertrag werden einmal jährlich durch die Stadt Werdohl kontrolliert.
- Kleinkläranlagen ohne Wartungsvertrag werden auch einmal im Jahr durch die Stadt Werdohl kontrolliert.
- Die Stadt Werdohl führt Sonderprüfungen aus besonderem Anlass nach Bedarf für alle Anlagentypen durch.

Die Kosten der Kontrollen werden dem Grundstückseigentümer der Anlage nach dem tatsächlichen Aufwand einschließlich der Wegezeiten in Rechnung gestellt. Jede angefangene Viertelstunde wird nach Viertelstundensätzen berechnet.

§ 7 **Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist, wer zum 1.1. des jeweiligen Jahres Eigentümer des Grundstücks ist. Gebührenpflichtig für die Mengengebühr ist, wer zum Zeitpunkt der Leerung der Anlage Grundstückseigentümer ist. Gebührenpflichtig für die Kontrolle der Anlagen ist, wer zum Zeitpunkt der Kontrolle Eigentümer des Grundstücks ist. Gebührenpflichtig für die Kleineinleiterabgabe ist der jeweilige Grundstückseigentümer im Zeitpunkt des Zugangs des Festsetzungsbescheides bei der Stadt Werdohl.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der jeweils Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 **Fälligkeit der Gebühr**

Die Veranlagung wird dem Gebührenpflichtigen durch Heranziehungsbescheid bekannt gegeben. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 **Gebührenmaßstäbe**

Die Gebühren für das Jahr 2023 werden wie folgt festgesetzt:

a) Grundgebühr	86,90 € pro Anlage
b) Mengengebühr	31,10 €/m ³ abgefahrenen Grubeninhalt
c) Kleineinleiterabgabe	35,79 €/ Schadeinheit
d) Gebühren für die Kontrolle der Anlagen	78,50 €/Std.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend mit dem 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Werdohl vom 19.12.1990 in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 14.12.2010 außer Kraft.

Werdohl, den 23.11.2011

Griebsch, Bürgermeister

Satzungsänderungen-/nachträge: (Zeitungen: WR = Westfälische Rundschau; SV = Süderländer Volksfreund)

- Unterzeichnet am: 23.11.2011 von: Griebisch, Bürgermeister ; veröffentlicht: WR 25.11.2011
1. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 15.12.2011 von: Griebisch, Bürgermeister
Ratsbeschluss vom 12.12.2011; veröffentlicht: SV 20.12.2011, WR 20.12.2011 - gültig ab 01.01.2012
 2. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 18.12.2012 von: Griebisch, Bürgermeister
Ratsbeschluss vom 17.12.2012; veröffentlicht: SV 20.12.2012, WR 21.12.2012 - gültig ab 01.01.2013
 3. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 18.12.2013 von: Griebisch, Bürgermeister
Ratsbeschluss vom 16.12.2013; veröffentlicht: SV 24.12.2013 - gültig ab 01.01.2014
 4. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 16.12.2014 von: Silvia Voßloh, Bürgermeisterin
Ratsbeschluss vom 15.12.2014; veröffentlicht: SV 20.12.2014 - gültig ab 01.01.2015
 5. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 22.12.2015 von: Silvia Voßloh, Bürgermeisterin
Ratsbeschluss vom 21.12.2015; veröffentlicht: Bekanntmachungstafel vom 23.12.2015 bis 05.01.2016 - gültig ab 01.01.2016
 6. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 21.12.2016 von: Michael Grabs, Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin
Ratsbeschluss vom 19.12.2016; veröffentlicht: Bekanntmachungstafel vom 23.12.2016 bis 09.01.2017 - gültig ab 01.01.2017
 7. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 20.12.2017 von: Silvia Voßloh, Bürgermeisterin
Ratsbeschluss vom 18.12.2017; veröffentlicht: Bekanntmachungstafel vom 22.12.2017 bis 09.01.2018 - gültig ab 01.01.2018
 8. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 18.12.2018 von: Silvia Voßloh, Bürgermeisterin
Ratsbeschluss vom 17.12.2018; veröffentlicht: Bekanntmachungstafel vom 19.12.2018 bis 09.01.2019 - gültig ab 01.01.2019
 9. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 17.12.2019 von: Silvia Voßloh, Bürgermeisterin
Ratsbeschluss vom 16.12.2019; veröffentlicht: Bekanntmachungstafel vom 17.12.2019 bis 09.01.2020 - gültig ab 01.01.2020
 10. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 22.12.2020 von: Andreas Späinghaus, Bürgermeister
Ratsbeschluss vom 21.12.2020; veröffentlicht: Hinweisbekanntmachung SV + Homepage - gültig ab 01.01.2021
 11. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 06.12.2021 von: Andreas Späinghaus, Bürgermeister
Ratsbeschluss vom 29.11.2021; veröffentlicht: Hinweisbekanntmachung SV + Homepage- gültig ab 01.01.2022
 12. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 01.12.2022 von: Andreas Späinghaus, Bürgermeister
Ratsbeschluss vom 21.11.2022; veröffentlicht: Hinweisbekanntmachung SV + Homepage- gültig ab 01.01.2023
 13. Änderungssatzung: Unterzeichnet am:
Ratsbeschluss vom 06.11.2023; veröffentlicht: Hinweisbekanntmachung SV + Homepage- gültig ab 01.01.2024